

MVSWIITERRA

23. Oktober 2023

ANLAGERICHTLINIEN der
Anlagegruppe MV Swiiterra
DUFOUR Investment Foundation

Artikel 1 - Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Statuten sowie Art. 7 Abs. 2 des Stiftungsreglements hat der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien für die Anlagegruppe MV Swiiterra erlassen.

Artikel 2 - Allgemeines

1. Die der Stiftung anvertrauten Gelder werden stets sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität angelegt. Es ist eine angemessene Risikoverteilung im Rahmen der Fokussierung der Anlagegruppe MV Swiiterra sicherzustellen.
2. Es sind weder Direktanlagen in Immobilien noch Investitionen in Kollektivanlagen mit Dachfonds-Struktur erlaubt.
3. In der Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) analog eingehalten werden.

Artikel 3 - Anlagefokus

Das Vermögen der Anlagegruppe wird ausschliesslich in Immobilien-Anlagefonds investiert, die an der Schweizer Börse (SIX) kotiert sind.

Die Anlagegruppe richtet sich auf die folgenden beiden Benchmarks aus:

SXI Swiss Real Estate Fund Broad TR (SWIIT)	- Fokus Performance
MV Nachhaltigkeit Benchmark Fonds (MVNB)	- Fokus Nachhaltigkeit

Artikel 4 - Zulässige Anlagen und Anlagerestriktionen

Die Anlagegruppe investiert in alle SXI Swiss Real Estate Funds Broad TR Mitglieder, das heisst, es erfolgt kein Ausschluss eines Einzeltitels (z. B. aufgrund eines tiefen Nachhaltigkeits-Ratings).

Bei der Allokation des Anlagevermögens in die Einzeltitel des SWIITs wird darauf geachtet, dass ein Einzeltitel mindestens eine Allokation erhält, die 25% der Allokation entspricht, die dieser Einzeltitel im SWIIT hat (Beispiel: Hat ein Einzeltitel im SWIIT eine Allokation von 4%, so wird dieser Titel im MV Swiiterra mindestens

eine Allokation von 1% haben).

Der Active Share gegenüber den SXI Swiss Real Estate Funds Broad TR wird den Grenzwert von 40% nicht überschreiten.

Die Aufnahme von Fremdkapital auf Stufe Anlagegruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme.

Artikel 5 - Liquiditätshaltung

Die Anlagegruppe hält bis maximal 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe in liquiden Mitteln. Eine Überschreitung dieser Maximalgrenze ist nur dann zulässig, wenn diese durch Neugelder entsteht. Der Asset Manager wird unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation für eine zeitnahe strategiekonforme Verwendung der liquiden Mittel sorgen.

Als liquide Mittel gelten:

- a) Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- c) Kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d) Guthaben aus Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Artikel 6 – Nettoinventarwert

Das Nettovermögen der Anlagegruppe ergibt sich aus dem Marktwert der einzelnen Immobilien-Anlagefonds, zuzüglich sonstiger Vermögenswerte, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tag der Berechnung in der Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt täglich.

Artikel 7 - Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinien am 23. Oktober 2023 erlassen. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.